

AE-Ordnung

der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 17. September 2018.

Inhaltsverzeichnis			
§ 1 Allgemeines	2	§ 3 AE-Beantragung	2
§ 2 AE-Berechtigte	2	§ 4 Festlegung der AE Höhe	2
		§ 5 Beschlussfassung über AE Anträge	2
		§ 6 Sonstige und Schlussbestimmungen	2

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Gemäß § 40 der Finanzordnung werden im Folgenden die Grundzüge der Art und Weise der Zahlungen von Aufwandsentschädigungen (AE) geregelt.

(2) ¹Als Anspruchszeitraum gilt genau ein Kalendermonat. Für die Sportobleute gilt als Anspruchszeitraum ein Semester.

§ 2 AE-Berechtigte

(1) ¹AEs können beantragt werden durch

1. Referatsmitarbeiterinnen,
2. Referentinnen,
3. Geschäftsführerinnen,
4. Sportobleute,
5. Mitarbeiterinnen von Projekten des StuRa,
6. Mitglieder des Wahlausschusses,
7. weitere Ausschussmitarbeiterinnen, falls dies bei der Einrichtung des Ausschusses so geregelt wurde,
8. Mitglieder des Sitzungsvorstandes.

§ 3 AE-Beantragung

(1) ¹Anträge auf Aufwandsentschädigung müssen spätestens am 10. Tag nach dem Ende des Anspruchszeitraums gestellt werden.

(2) ¹Anträge auf Aufwandsentschädigung müssen begründet werden.

(3) ¹Die beantragten Aufwandsentschädigungen sind so aufzuschlüsseln, dass sie den jeweiligen Sachkonten des Wirtschaftsplanes zugeordnet werden können.

§ 4 Festlegung der AE Höhe

(1) ¹Für die nach § 2 (1) definierten Ämter können von Referatsmitarbeiterinnen 70 Euro, von Referentinnen 125 Euro und von Geschäftsführerinnen 210 Euro als AE beantragt werden.

(2) ¹Bei unvorhergesehenen und außerordentlichen Aufgaben oder Mitarbeit an Projekten kann über die in (1) genannte Summe bis zu 350 Euro beantragt werden.

(3) ¹Die studentischen Sportobleute des Universitätssportzentrums der TU Dresden können eine AE in Höhe von maximal 200 Euro pro Person und Semester erhalten. ²Mitglieder des Sitzungsvorstandes werden wie Referentinnen behandelt.

(4) ¹Die Höhe der Aufwandsentschädigung, die vom StuRa gezahlt wird, ist auf 350 Euro pro Person und Monat begrenzt.

§ 5 Beschlussfassung über AE Anträge

(1) ¹Die Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen wird in nicht-öffentlicher Sitzung befunden.

(2) ¹Die Anträge auf Aufwandsentschädigung sowie deren Begründungen müssen allen StuRa-Mitgliedern zugänglich gemacht werden. ~~Näheres wird in der Durchführungsbestimmung geregelt.~~

(3) ¹Die Aufwandsentschädigungen der Geschäftsführerinnen werden vom StuRa-Plenum beschlossen.

(4) ¹Sonstige Aufwandsentschädigungen werden von der Geschäftsführung beschlossen.

§ 6 Sonstige und Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung gilt ab dem nächsten Anspruchszeitraum (§ 1, Absatz 2) nach Erlass.

Inkraftgetreten am 30. August 2012.

Geändert am 2. November 2017
Ergänze § 2 (1) um „Mitglieder des Wahlausschusses“

Sebastian Jaster
GF Finanzen

Nathalie Schmidt
GF Hochschulpolitik